

Schrift und politische Kommunikation in der italienischen Stadtkommune

Christoph Dartmann

Die Frage nach der Bedeutung des Schriftgebrauchs im kommunalen Italien hat die Diskussion über die *età comunale* in den letzten Jahrzehnten zunehmend geprägt. Entscheidend dafür war ein grundlegender Perspektivenwechsel im Umgang mit einer Überlieferung, die nicht mehr lediglich im Sinne der klassischen Quellenkritik darauf befragt wurde, wie zuverlässig sie über historische Ereignisse Auskunft gibt, und deren Wert sich allein an der Glaubwürdigkeit der gebotenen Informationen bemaß. Statt dessen wurden das Schreiben selbst und der Umgang mit Geschriebenem als historische Phänomene mit großer Bedeutung für verschiedenste gesellschaftliche Praktiken erfasst.¹ Die Dynamik der kommunalen Schriftkultur kann allerdings leicht den Blick für die Grenzen mittelalterlichen Schriftgebrauchs verstellen, denn trotz des grundlegenden Wandels der Schriftkultur seit dem 12. Jahrhundert geht die spätmittelalterliche Entwicklung nicht darin auf, dass ein Verschriftlichungsprozess weite Felder der Kommunikation prägte, neue Kommunikationsräume eröffnete und bestehende Konventionen verdrängte. Vielmehr muss auch danach gefragt werden, welche Verbindung die neuen Formen schriftgestützter Kommunikation mit anderen Gepflogenheiten körpergebundener, gestischer und verbaler Vollzüge eingingen.² Um am

- 1 Programmatisch [Hagen KELLER/Franz Josef WORSTBROCK], Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter. Der neue Sonderforschungsbereich 231 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. In: Frühmittelalterliche Studien 22 (1988), S. 388–409; vgl. etwa den ‚Klassiker‘ von Michael T. CLANCHY, From memory to written record. England 1066–1307, 2. Auflage, Oxford/Cambridge, Mass. 1993 [zuerst London 1979]. Der „Verschriftlichungsprozess und seine Träger in Oberitalien (11.–13. Jahrhundert)“ stellte das Thema des von Hagen Keller geleiteten Teilprojekts A im Münsteraner Sonderforschungsbereich 231 aus den Jahren 1986–1999 dar. Vgl. zu seinen Ergebnissen zuletzt DERS., Zur Quellengattung der italienischen Stadtstatuten. In: Michael STOLLEIS/Ruth WOLFF (Hg.), La bellezza della città. Stadtrecht und Stadtgestaltung im Italien des Mittelalters und der Renaissance (Reihe der Villa Vigoni 16), Tübingen 2004, S. 29–46; demnächst: Hagen KELLER/Marita BLATTMANN (Hg.), Formen der Verschriftlichung und Strukturen der Überlieferung in Oberitalien. Studien über Gestalt, Funktion und Tradierung von kommunalem Schriftgut des 12. und 13. Jahrhunderts (Münstersche Mittelalter-Schriften) (im Druck).
- 2 Dieser Themenkreis steht im Zentrum der Arbeit des Teilprojekts A1 im Münsteraner Sonderforschungsbereich 496. Vgl. zu den Ansätzen und Ergebnissen zusammenfassend und mit Bibliographie Christoph DARTMANN, Urkunde und Buch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften und Herrschaftsverbände. Münsteraner Sonderforschungsbereich 496 „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution“, Teilprojekt A1. Projektleitung: Prof. Dr. Hagen Keller. In: Jahrbuch der historischen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Berichtsjahr 2004 (2005), S. 41–51. Vgl. die Beiträge in: Öffentlichkeit und Schriftdenkmal. Ein Kolloquium des Teilprojekts A1 „Urkunde und Buch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften und Herrschaftsverbände“ im Sonderforschungsbereich 496. Münster 27.–28. Juni 2003. In: Frühmittelalterliche Studien 38 (2004), S. 277–491. Skeptisch gegenüber dem Modell einer linearen Entwicklung vom Wort zur Schrift auch Michael JUCKER, Körper und Plurimedialität. Überlegungen zur spätmittelalterlichen Kommunikationspraxis im eigenössischen Gesandtschaftswesen. In: Das Mittelalter 8 (2003), S. 68–83.

Beispiel der italienischen Stadtkommunen diese Spannungen innerhalb der mittelalterlichen Schriftkultur aufzuzeigen, soll im Anschluss zunächst der Bedeutung von pragmatischem Schriftgebrauch nachgegangen werden, und zwar vor allem in der Absicht, den fundamentalen Wandel in den Jahrzehnten um 1200 aufzuzeigen.³ Ein zweiter Abschnitt rückt im Kontrast dazu andere Formen politischer Kommunikation ins Zentrum der Darstellung, deren Wahrnehmung in der Gefahr steht, von der gewachsenen Menge an Schriftquellen überlagert zu werden. Unter „politischer Kommunikation“ sind dabei sowohl die alltäglichen administrativen Routinen der Kommune zu fassen als auch die großen Ereignisse des städtischen Verfassungslebens und der Außenpolitik, also des Verhältnisses zu den Nachbarstädten oder zu den deutschen Königen und Kaisern. In beiden Bereichen wurde Schrift spätestens seit dem 13. Jahrhundert zu einem konstitutiven Bestandteil kommunalen Agierens, ohne damit aber andere Formen der Kommunikation zu entwerten oder gar zu verdrängen.

1. Pragmatische Schriftlichkeit in der Kommune

Die italienische Stadtkommune entstand im Umfeld einer relativ hoch entwickelten Schriftkultur. Für diesen Kontext ist vor allem die kontinuierliche Tradition einer von Laien getragenen Urkundenproduktion von Bedeutung. *Iudices* und *notarii* waren bereits vor dem Entstehen der Kommunen im 11. Jahrhundert mit dem Schreiben von Dokumenten betraut, die die typischen Geschäfte einer agrarischen Gesellschaft festhielten.⁴ Neben diesen sogenannten *Atti privati* weist Italien auch kontinuierlich königliche und gräfliche Gerichtsurkunden auf, die sogenannten *Placita*, die bis gegen 1100 überliefert sind.⁵ Typische Urkunden der frühen Kommune stehen in der Tradition dieser Schriftkultur; die neue politische Institution orientierte sich für die von ihr in Auftrag gegebenen Dokumente bei kommunalen Gerichtsurteilen am Urkundenformular der *Placita* sowie für andere Belange an dem der Privaturkunde. Zudem beauftragte sie mit den Notaren und Richtern auch dasselbe Schreiberpersonal, das bereits zuvor die Urkundenproduktion in seinen Händen hatte. Die Geltung der frühen kommunalen Urkunden

3 Vgl. neben den Arbeiten des Teilprojekts A im SFB 231 Paolo CAMMAROSANO, *Italia medievale. Struttura e geografia delle fonti scritte* (Studi superiori NIS 109), Rom 1991; Jean-Claude MAIRE VIGUEUR, *Révolution documentaire et révolution scripturaire: le cas de l'Italie médiévale*. In: *Bibliothèque de l'École des chartes* 153 (1995), S. 177–185.

4 Weiterführend zum Notariat Petra SCHULTE, *Scripturae publicae creditur. Das Vertrauen in Notariatsurkunden im kommunalen Italien des 12. und 13. Jahrhunderts* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 101), Tübingen 2003. Als Forschungsüberblick sei darüber hinaus verwiesen auf Andreas MEYER, *Felix et inclitus notarius. Studien zum italienischen Notariat vom 7. bis zum 13. Jahrhundert* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 92), Tübingen 2000.

5 Zu den *Placita* zusammenfassend François BOUGARD, *La justice dans le royaume d'Italie aux IXe–Xe siècles*. In: *La giustizia nell'alto medioevo (secoli IX–XI) (11–17 aprile 1996)* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 44), Spoleto 1997, 1, S. 133–178; Chris WICKHAM, *Justice in the kingdom of Italy in the eleventh century*. In: ebd., S. 179–255.

konnte noch nicht von den Stadtgemeinden selbst abgesichert werden, sondern basierte auf den tradierten Mechanismen einer von Laien getragenen Dokumentationspraxis.⁶

Es besteht die Möglichkeit, am Beispiel eines geschlossen überlieferten Klosterbestandes die quantitative Entwicklung zu verfolgen, die diese traditionell geprägte Schriftkultur während des Zeitalters der Kommunen durchlief.⁷ Das typische Bild für die *età comunale* sieht wie folgt aus: Seit dem 11. Jahrhundert lässt sich eine mehr oder weniger konstante Urkundenüberlieferung mit leicht steigender Tendenz bis etwa zur Mitte des 12. Jahrhunderts beobachten. Ab dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts erfährt der Umfang des Überlieferten hingegen eine geradezu explosionsartige Vermehrung, die bis ins 13. Jahrhundert hinein fortgeht. Was sich an einem geschlossenen Klosterbestand auszählen lässt, gilt mutatis mutandis auch für die kommunale Urkundenproduktion, wie etwa ein Blick auf die *Atti del Comune di Milano* belegt, die vornehmlich kommunale Gerichtsurteile beinhalten.⁸ Ebenso wie in klösterlichen Urkundenbeständen vervielfacht sich die Menge des Überlieferten mit dem ausgehenden 12. Jahrhundert rasant. Etwa zur gleichen Zeit setzt auch eine allmähliche Verdichtung normativer Aufzeichnungen der Kommunen ein. Während seit der Mitte des 12. Jahrhunderts vereinzelt Eidbrevien tradiert sind, findet man ungefähr seit 1200 in immer dichter Folge städtische Rechtssammlungen von wachsendem Umfang.⁹ Diese Tendenz der Überlieferung ist aber nicht auf ein quantitatives Phänomen zu reduzieren; vielmehr änderte sich in den Jahrzehnten um 1200 grundsätzlich der Umgang mit Geschriebenem. Dieser qualitative Umschlag sei im Anschluss am Beispiel von Gerichtsurkunden und von städtischen Normensammlungen erörtert.

Wie bereits angedeutet, stand die frühe kommunale Gerichtsurkunde in der Kontinuität älterer Traditionen. Von einem Gerichtsverfahren wurde

6 Gian Giacomo FISSORE, *Origini e formazione del documento comunale a Milano*. In: *Atti dell'11° Congresso internazionale di studi sull'alto medioevo* (Milano, 26–30 ottobre 1987), Spoleto 1989, 2, S. 551–588; DERS., *Alle origini del documento comunale. I rapporti fra i notai e l'istituzione*. In: *Civiltà comunale. Libro, scrittura, documento. Atti del Convegno*, Genova, 8–11 novembre 1988 (*Atti della Società Ligure di Storia Patria* NS 29/2), Genua 1989, S. 99–128.

7 Im Anschluss Thomas BEHRMANN, *Domkapitel und Schriftlichkeit in Novara* (11. bis 13. Jahrhundert). *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von S. Maria und S. Gaudenzio im Spiegel der urkundlichen Überlieferung* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 77), Tübingen 1994, S. 9 f.; Juliane TREDE, *Untersuchungen zum Verschriftlichungsprozess im ländlichen Raum Oberitaliens. Die Urkunden der Pilgerkirche S. Maria di Monte Velate bei Varese aus dem 12. und 13. Jahrhundert* (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 9), Frankfurt a. M. u.a. 2000, S. 9–12; demnächst Christoph DARTMANN, *Beobachtungen zur Struktur an der Überlieferung der Zisterzienserabtei Chiaravalle Milanese*. In: KELLER/BLATTMANN, *Formen der Verschriftlichung*.

8 *Gli atti del comune di Milano fino all'anno MCCXVI*, hg. von Cesare MANARESI, Mailand 1919.

9 Zusammenfassend KELLER, *Quellengattung*; DERS., *Tradizione normativa e diritto statutario in 'Lombardia' nell'età comunale*. In: Gabriella ROSSETTI (Hg.), *Legislazione e prassi istituzionale nell'Europa medievale. Tradizioni normative, ordinamenti, circolazione mercantile (secoli XI–XV)* (Europa mediterranea. Quaderni 15), Neapel 2001, S. 159–173.

in der Regel mit der Sentenz ein Dokument überliefert, das wesentliche Informationen festhielt, so die Namen der Prozessparteien und der Richter, Inhalte der Klage, möglicherweise vorgebrachte Beweise und Argumentationen sowie vor allem die Entscheidung selbst. Verhandelt wurde also zunächst einmal mündlich, erst nach Verkündung des Urteils wurde die Sentenz ausgefertigt, die neben dem Ergebnis des Verfahrens zumindest rudimentär seinen Verlauf schriftlich festhielt.¹⁰

Dies änderte sich grundsätzlich mit der Wende zum 13. Jahrhundert. Beeinflusst vom kanonischen Verfahren wurde der Prozess in zahllose Einzelschritte zerlegt, die jeweils einzeln dokumentiert wurden, von der Einreichung eines Klagelibells und der Festlegung der strittigen Punkte über Zeugenaussagen und Argumentationen der Parteien bis zur abschließenden Urteilsverkündung. Jeder Schritt musste in der richtigen Reihenfolge und zu einem vorgegebenen Termin vollzogen werden, und zu jedem Verfahrensschritt wurde ein notarielles Schriftstück erstellt, das den ordnungsgemäßen Vollzug dokumentierte. In den Archiven damaliger Prozessparteien finden sich diese zusammengehörigen Urkunden zu einer Akte zusammengefügt, weil die einzelnen Pergamente so aneinandergenäht wurden, dass das gesamte Verfahren in einem Zusammenhang nachvollziehbar blieb. Diesen Übergang hat Thomas Behrmann auf die einprägsame Formel „von der Sentenz zur Akte“ gebracht. Als Gründe benennt er unter anderem, dass sich die Dauer eines Zivilverfahrens oft über mehrere Monate oder sogar Jahre erstreckte, also möglicherweise auch über den Wechsel im Amt der kommunalen Justizkonsuln hinweg. Zugleich könne man eine wachsende Bedeutung schriftlicher Beweise und höhere Ansprüche an die juristische Präzision im Zivilprozess konstatieren.

Durch die gewandelten Techniken der Verfahrensführung und -aufzeichnung ergab sich jedenfalls eine neue Anforderung an Schrift: Eingang in die Aufzeichnungen fand nicht allein das Resultat der Auseinandersetzungen, vielmehr wurde das gesamte Gerichtsverfahren in präzise benannte Verfahrensschritte zerlegt, die begleitend zu ‚protokollieren‘ waren. Somit war es möglich, jedes prozessrelevante Agieren der Streitparteien und der Richter auf seine sachliche und auf seine verfahrensrechtliche Korrektheit hin zu überprüfen. Mit dieser neuen Form der Gerichtsakte entstand die Möglichkeit für ein bürokratisches Gerichtswesen, wie es bis heute existiert, in dem sowohl während des erstinstanzlichen Verfahrens als auch in einer Revision jeder Schritt angefochten werden kann. Im Umkehrschluss ist die vollständige und

10 Hier und im Anschluss grundlegend Thomas BEHRMANN, Von der Sentenz zur Akte. Beobachtungen zur Entwicklung des Prozeßschriftgutes in Mailand. In: Hagen KELLER/Thomas BEHRMANN (Hg.), Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung (Münstersche Mittelalter-Schriften 68), München 1995, S. 71–90. Vgl. auch Franz-Josef ARLINGHAUS, From ‘Improvised Theater’ to Scripted Roles: Literacy and Changes in Communication in North Italian Law Courts (Twelfth-Thirteenth Centuries). In: Karl HEIDECCKER (Hg.), Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society (Utrecht Studies in Medieval Literacy 5), Turnhout 2000, S. 215–237.

formgerechte schriftliche Dokumentation eines jeden Termins unumgänglich, um sich gegen einen Einspruch abzusichern.¹¹

Auch die Qualität des normativen Schriftguts der Kommune änderte sich um 1200 grundlegend.¹² Aus dem 12. Jahrhundert haben sich einige Eidbrevien erhalten, in denen die Vorgaben formuliert sind, die einzuhalten die Konsuln oder die Podestà zu Beginn ihrer Amtszeit schwören mussten. Neben Grundsätzen der Amtsführung beinhalten diese Eidbrevien *ad hoc* getroffene Regelungen, die sich auf während der Amtszeit zu ergreifende konkrete Maßnahmen bezogen. Der Charakter dieser Rechtstexte unterscheidet sich fundamental von einem Gesetz im modernen Sinn, denn es handelt sich lediglich um Vorlagen für das, was der Amtsträger in seinem Eid versprechen musste. Verbindlich war also das gesprochene Wort, nicht der geschriebene Text. Die schriftliche Fassung konnte während der Amtszeit genutzt werden, um die Konsuln an den Wortlaut ihres Eides zu erinnern oder um als Vorlage für die Redaktion eines neuen Eides für die nachfolgenden Amtsträger zu dienen. Im Gegensatz dazu erscheint der Statutencodex des 13. Jahrhunderts als Gesetzbuch im eigentlichen Sinn, weil der Podestà auf die Einhaltung seines Wortlauts verpflichtet wurde. Nun sollte ein Codex idealiter alle geltenden Normen beinhalten, so dass alles, was zwischen den Buchdeckeln geschrieben stand, zur verpflichtenden Grundlage der Tätigkeit der Amtsträger wurde und zugleich nichts außerhalb dieses Buches Geltung beanspruchen durfte. Das Prinzip der Vollständigkeit hatte zur Folge, dass der Umfang städtischer Rechtsaufzeichnungen sehr schnell zunahm. Bis 1230 hat man daher ein neues Prinzip der Organisation des Geschriebenen entwickelt. In den älteren Eidbrevien und auch noch den frühen Statuten fanden sich die Normen nach der Reihenfolge sortiert, in der sie beschlossen worden waren. Die jüngere Redaktion beließ den vorliegenden Text weitgehend unverändert und fügte an sein Ende die neuen Regelungen an. Bis ca. 1230 ging man dazu über, den gewachsenen Text nach thematischen Gesichtspunkten neu zu ordnen, so dass nun ein Rechtsbuch entstand, das sachlich zusammengehörende Regelungen in unmittelbarer Abfolge bot. Es liegt auf der Hand, dass dieser thematisch

11 Vgl. zu den neuen Techniken des Aufschreibens und dem dahinter liegenden Wandel der Schriftkultur zusammenfassend für die Kommunen Hagen KELLER, Vorschrift, Mitschrift, Nachschrift. Instrumente des Willens zu vernunftgemäßem Handeln und guter Regierung in den italienischen Kommunen des Duecento. In: DERS./Christel MEIER/Thomas SCHARFF (Hg.), Schriftlichkeit und Lebenspraxis. Erfassen, Bewahren, Verändern. Akten des Internationalen Kolloquiums (8.–10. Juni 1995) (Münstersche Mittelalter-Schriften 76), München 1999, S. 25–41.

12 Neben den Titeln in Anm. 9 grundlegend Hagen KELLER/Jörg W. BUSCH (Hg.), Statutencodices des 13. Jahrhunderts als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Die Handschriften von Como, Lodi, Novara, Pavia und Voghera (Münstersche Mittelalter-Schriften 64), München 1991. Zu den Eidbrevien des 12. Jahrhunderts und der *coniuratio* der Stadtbürger zuletzt Christoph DARTMANN, Schrift im Ritual. Der Amtseid des Podestà auf den geschlossenen Statutencodex der italienischen Stadtkommune. In: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004), S. 169–204, hier S. 182–185.

geordnete Statutencodex laufend aktualisiert werden musste, damit das Gesetzbuch mit der dynamischen politischen und sozialen Entwicklung des 13. Jahrhunderts Schritt hielt. Diese Statutenrevision erwies sich jedoch mit der Zeit als immer problematischer, obwohl es hoch entwickelte Techniken der Ergänzung und interner Verweise gab. Somit erlernte, um mit Marita Blattmann zu sprechen, die Kommune den Umgang mit geschriebenem Recht, band sich aber zugleich an das Prinzip schriftlicher Aufzeichnung im Pergamentcodex. Dieses schwerfällige Medium konnte je länger je weniger die Komplexität kommunaler Normen verarbeiten und bei Bedarf zur Verfügung stellen.¹³

Beide Beispiele, das kommunale Zivilverfahren und der thematisch geordnete Statutencodex, stehen für den Versuch, wesentliche Belange des städtischen Lebens durch schriftliche Aufzeichnungen zu regeln, gemeinschaftsrelevantes Handeln zu protokollieren und Informationen dauerhaft zu archivieren. Die Jahrzehnte um 1200 erweisen sich als Moment eines historischen Umschwungs, in dem Schrift für weite Bereiche kommunalen Handelns konstitutiv wurde. Es wurde also nicht nur mehr geschrieben, sondern das Geschriebene erhielt eine neue Bedeutung als Träger der Informationen, die Relevanz und Gültigkeit beanspruchen konnten. Nur vor diesem Hintergrund lässt sich die letztlich vergebene Liebesmüh nachvollziehen, mit der immer wieder kommunale Amtsträger den Versuch unternahmen, städtische Aufzeichnungen zu ordnen, zu aktualisieren und so ihre Funktionalität zu gewährleisten. Ohne dass das in aller Breite ausgeführt werden konnte, hat man es in der italienischen Kommune des 13. Jahrhunderts mit einer Institution zu tun, die in vielen Bereichen konsequent auf das Prinzip schriftlicher Aufzeichnungen gegründet war.

2. Direkte Interaktion in der Kommune

Die bisherigen Ausführungen konnten den Anschein erwecken, als handle es sich bei dem Verschriftlichungsprozess in den ober- und mittelitalienischen Kommunen um einen Modernisierungsschub hin zu mehr Rationalität. Verschriftlichung der Administration und Verrechtlichung der Gesellschaft werden oft in einem Atemzug genannt. Diese evolutionistische Perspektive ist nicht vollständig unbegründet, droht aber, andere Aspekte der politischen Kommunikation in den Hintergrund zu drängen, die sich nicht in das Bild

13 Zu wünschen ist die Publikation eines für die in diesem Abschnitt ausgeführten Beobachtungen grundlegenden Manuskripts von Marita BLATTMANN, *Die Statutenbücher von Bergamo bis 1343. Eine Kommune ‚erlernt‘ den Umgang mit geschriebenem Recht*, Habilitationsschrift (masch.) Münster 1995; ich verdanke vor allem dieser Studie entscheidende Anregungen. Vgl. auch DIES., *Über die ‚Materialität‘ von Rechtstexten*. In: *Frühmittelalterliche Studien* 28 (1994), S. 333–354.

einer rapiden Modernisierung staatlichen Handelns fügen.¹⁴ Ein Verständnis des kommunalen Schriftgebrauchs, das allein die scheinbar modernen Praktiken fokussiert, muss jedoch fragmentarisch bleiben.

Die Kommune entstand zwar in einer relativ hoch entwickelten Schriftkultur, trat jedoch selbst zu Beginn nicht als Auftraggeberin von Schriftstücken in Erscheinung. Vielmehr kann in der öffentlichen Versammlung der Stadtbewohner die ‚Institution‘ gesehen werden, die sie in ihrer Frühphase prägte. Die Einwohnerversammlungen dienten dazu, zentrale Probleme des städtischen Lebens zu einer Entscheidung zu führen. Es konnte sein, dass die Versammlung einzelnen Mitgliedern der Stadtgemeinde den Auftrag übertrug, bestimmte Angelegenheiten im Namen aller weiterzuverfolgen und zu entscheiden. Hier ist ein Ausgangspunkt zu erkennen für die Verfestigung von kommunalen Ämtern, vor allem das der Konsuln. Daneben spielten kollektive Eide eine entscheidende Rolle, mit denen sich die Bewohner zur Einhaltung der gemeinsamen Beschlüsse verpflichteten. Für die geringe Bedeutung, die schriftgestützte Kommunikation in der Frühphase der Kommune besaß, ist es symptomatisch, dass es keine Quellengruppe gibt, die systematisch über diese Entwicklung Auskunft gibt. Vielmehr ist man auf zufällige Erwähnungen angewiesen, die in der Regel im Kontext von Berichten mit einer anderen Darstellungsabsicht stehen. In der Phase ihrer ersten Formierung bestand die Kommune aus einer sich verfestigenden Abfolge öffentlicher Kommunikationsereignisse, stellte also ein Phänomen der face-to-face-Kommunikation dar, das nicht auf Schrift angewiesen war.¹⁵

Für das gesamte 12. Jahrhundert blieb es dabei, dass lediglich einige Felder kommunalen Handelns schriftlich erfasst wurden, vor allem die kommunale Gerichtspraxis. Anders sah es mit dem eigentlichen Regieren durch die Konsuln aus. Entscheidend für die politische und rechtliche Konstruktion der Kommune im 12. Jahrhundert waren wechselseitige Eide zwischen den Amtsträgern und den Bürgern, deren Textvorlagen, die Eidbrevens, sich in

14 Vgl. zur Kritik einer eindimensionalen Entwicklungsgeschichte etwa Michael JUCKER, *Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter*, Zürich 2004, S. 23–31.

15 Die Genese der Kommune in Akten direkter Interaktion zu Beginn des 12. Jahrhunderts stellt den Ausgangspunkt meiner im Entstehen begriffenen Habilitationsschrift unter dem Projekttitel „Politische Interaktion in der italienischen Stadtkommune“ dar, deren Abschluss für das Jahr 2006 beabsichtigt ist. Zur frühen Kommune nach wie vor grundlegend Hagen KELLER, *Die soziale und politische Verfassung Mailands in den Anfängen des kommunalen Lebens. Zu einem neuen Buch über die Entstehung der lombardischen Stadtkommune*. In: *Historische Zeitschrift* 211 (1970), S. 34–64; DERS., *Pataria und Stadtverfassung, Stadtgemeinde und Reform: Mailand im „Investiturstreit“*. In: Josef FLECKENSTEIN (Hg.), *Investiturstreit und Reichsverfassung (Vorträge und Forschungen 17)*, Sigmaringen 1973, S. 321–350. Vgl. zur Einwohnerversammlung zuletzt Edward COLEMAN, *Representative Assemblies in Communal Italy*. In: Paul S. BARNWELL/Marco MOSTERT (Hg.), *Political Assemblies in the Earlier Middle Ages (Studies in the Early Middle Ages 7)*, Turnhout 2003, S.193–210.

wenigen Fällen erhalten haben.¹⁶ Die Konsuln versprachen den Bürgern, ihre Aufgaben gewissenhaft im Dienste der Allgemeinheit auszuführen und anschließend wieder in die Reihen der Bürgerschaft zurückzutreten; die Bürger antworteten darauf mit dem Versprechen, den Amtsträgern Gehorsam zu leisten und sie im Dienste des Wohles der Gemeinde zu unterstützen. Dieses Grundgerüst konnte um weitere Eide bestimmter Gruppen der Bevölkerung ergänzt werden. Leider fehlen detaillierte Berichte darüber, wie das Ableisten der komplementären Eide erfolgte, aber die Bürgerversammlung in der Hauptkirche der Stadt wird einen entsprechend feierlichen Rahmen geboten haben.

Auch im 13. Jahrhundert, in dem mit dem Statutencodex ein verbindliches Gesetzeswerk für die Kommune vorlag, blieb es bei derselben rechtlichen Konstruktion der Stadtgemeinde:¹⁷ Der von Außen für sechs Monate oder für ein gesamtes Jahr in die Stadt ziehende Podestà schwor in der Bürgerversammlung, während seiner Amtszeit die Vorgaben des städtischen Satzungsrechts zu befolgen und seine Amtsführung im Anschluss überprüfen zu lassen. Auf diesen Amtseid antworteten die Bürger mit einem *iuramentum sequimenti*, durch das sie Gehorsam und aktive Unterstützung bei einer statutengemäßen Amtsführung versprachen. Die zunehmende Zahl anderer Amtsträger leistete ihren Amtseid dem Podestà, dessen Person somit zu einer Art ‚Scharnier‘ in der Kommunalverfassung wurde. Wie kam in dieser Struktur das geschriebene Recht zur Geltung? Der Statutencodex war gleichsam das persönliche Rechtsbuch des Podestà. Sofort bei seinem Einzug musste er seine Hand auf ein Exemplar der Stadtstatuten legen und schwören, sich ohne jeden Vorbehalt an den in diesem Codex fixierten Wortlaut zu halten. Somit war die Geltung des geschriebenen Rechts in der Kommune an einen feierlichen öffentlichen Akt gebunden. Nur der Podestà unterstand unmittelbar dem Gesetzbuch, alle anderen waren zunächst ihm persönlich verantwortlich. Die Bindung an das geschriebene Gesetz erfolgte also durch ein Netz personaler Beziehungen, das in der öffentlichen Kommunikation bei jedem Einzug eines neuen Podestà neu geknüpft wurde. Die Ausgestaltung dieses feierlichen Einzugs kann hier nicht weiter verfolgt werden; es handelte sich um einen Akt symbolischer Kommunikation, der sich am mittelalterlichen Herrscheradventus orientierte. Handbücher für Podestà halten Ratschläge für richtiges Agieren in

16 Vgl. neben BLATTMANN, Statutenbücher von Bergamo, DARTMANN, Schrift in Ritual, auch Petra SCHULTE, ‘Omnis homo sciat et audiat’. Die Kontrolle kommunalen Handelns in Como im späten 12. und 13. Jahrhundert. In: *Mélanges de l'École française de Rome* 110/2 (1998), S. 501–547.

17 Hier und im Anschluss DARTMANN, Schrift im Ritual; vgl. auch Hagen KELLER/Christoph DARTMANN, Inszenierungen von Ordnung und Konsens. Privileg und Statutenbuch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften. In: Gerd ALTHOFF (Hg.), *Zeichen – Rituale – Werte. Sinnschichten und Deutungsstrategien symbolisch vermittelter Wertevorstellungen*. Internationale Tagung des SFB 496 in Münster, 22.–25. Mai 2002 (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 4), Münster 2004, S. 201–223.

dieser Situation ebenso bereit wie Musterreden für die verschiedenen Beteiligten. Im Betragen der Protagonisten und in den Reden wird vor allem das Motiv der gegenseitigen Steigerung von Ehre hervorgehoben, die die Feierlichkeiten für die Stadt und für den künftigen Leiter ihrer Regierung bedeuteten. Zugleich durfte der neue Podestà keinen Argwohn erwecken, er wolle habgierig zu seinem eigenen Vorteil wirken oder gar zugunsten einer der städtischen Gruppierungen handeln. Dies alles lässt sich an den prunkvollen Formen und Formeln ablesen, mit denen der künftige Podestà in die Stadt einzog.¹⁸

Die juristische Konstruktion der Stadtgemeinde durch komplementäre Eide stellte also keinen isolierten rechtlichen Akt dar; vielmehr stand die symbolisch aufgeladene Eidesleistung im Rahmen einer feierlichen Zeremonie, durch die im weiteren Sinn die sozialen und politischen Rollen des Podestà und seiner Stadtgemeinde ausgehandelt wurden. Für das Verhältnis zwischen öffentlicher Performanz und Schriftlichkeit ist entscheidend, dass der Geltungsanspruch des Geschriebenen wesentlich auf einem korrekten Vollzug des feierlichen öffentlichen Aktes beruht. Dieser öffentliche Akt wirkt zugleich auf den Inhalt des Statutencodex selbst zurück, der unter anderem Eidtexte enthält, die der Podestà in verschiedenen Momenten seines Adventus zu sprechen hat.

Diese enge Verbindung zwischen einer intensiven Schriftlichkeit und direkter Interaktion lässt sich auch für das Gerichtsverfahren konstatieren. Andrea Zorzi hat etwa nachdrücklich auf die rituellen Aspekte der Strafpraxis seit dem 13. Jahrhundert hingewiesen.¹⁹ Zur selben Zeit, als der Prozess zunehmend komplexer und in einzelne, schriftlich zu dokumentierende Schritte zerlegt wurde, entstand eine kommunale Strafpraxis, die auf die breite, öffentliche Wahrnehmung ihrer Tätigkeit ausgelegt war. Im Zuge der Vollstreckung eines Todesurteils etwa wurde noch einmal die Sentenz verlesen, die zum Abschluss des Verfahrens verkündet worden war. Dieser Verlesung sollte eine möglichst große Menschenmenge beiwohnen, die durch kommunale Ausrufer und Glockengeläut herbeigerufen worden war. Diese öffentlichkeitsorientierte Strafpraxis stand zugleich in einer engen Verbindung zum statutarischen Recht. In den Gesetzessammlungen wurden immer mehr Sachverhalte als strafwürdige Vergehen katalogisiert und einer Strafe zugeordnet. Letztlich stand dahinter der Anspruch der Kommune,

18 Zum 'adventus potestatis' ergänzend Christoph DARTMANN, Adventus ohne Stadtherr – 'Herrscherinzüge' in den italienischen Stadtkommunen. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 86 (2006), [im Druck].

19 Andrea ZORZI, Rituali e cerimoniali penali nelle città italiane (secc. XIII–XVI). In: Jacques CHIFFOLEAU/Lauro MARTINES/Agostino PARAVICINI BAGLIANI (Hg.), Riti e rituali nelle società medievali (Collectanea 5), Spoleto 1994, S. 141–157; DERS., Rituali di violenza, cerimoniali penali, rappresentazioni della giustizia nelle città italiane centro-settentrionali (secoli XIII–XV). In: Paolo CAMMAROSANO (Hg.), Le forme della propaganda politica nel Due e nel Trecento. Relazioni tenute al convegno internazionale organizzato dal Comitato di studi storici di Trieste, dall'École française de Rome e dal Dipartimento di storia dell'Università degli studi di Trieste (Trieste, 2–5 marzo 1993) (Collection de l'École française de Rome 201), Rom 1994, S. 395–425.

immer weitere Bereiche des sozialen Handelns zu normieren. Vergehen mussten daher nicht nur deswegen sanktioniert werden, weil jemand etwas in sich Schlechtes begangen hatte, sondern auch deswegen, weil er damit die kommunale Ordnung gefährdet hatte. In dieser Logik stellten die schriftlich fixierten Normen und das schriftgestützte Verfahren ebenso unverzichtbare Bestandteile staatlichen Handelns dar wie die symbolisch aufgeladene öffentliche Bestrafung der Missetäter.

Während spätestens seit Michel Foucault die brutale Theatralik vormoderner Strafpraktiken bekannt ist²⁰, sind die performativen Aspekte während des Gerichtsverfahrens selbst eher am Rande behandelt worden. Allerdings hat Massimo Vallerani den gesamten Prozess des 12. und 13. Jahrhunderts als Ritual interpretiert, das Konfliktparteien die Möglichkeit bot, ihre Auseinandersetzung in einer Art ernstem Spiel, aber unblutig zu führen.²¹ Während des Gerichtsverfahrens, so Vallerani, habe sich die Möglichkeit geboten, in Gegenwart der anderen Partei seine Version eines Geschehens zu formulieren, um dann zu beobachten, wie die andere Seite reagiert und zu welchen Schritten der Eskalation und Deeskalation sie bereit ist. Eine zentrale Stellung nahm die sogenannte *litis contestatio* ein; nachdem eine Klage vorgebracht und vom Gericht angenommen worden war, fand ein Termin statt, zu dem der Kläger und der Angeklagte zitiert wurden. Der Kläger trug seine Version vor, worauf der Angeklagte mit seiner abweichenden Geschichte reagieren konnte. Anschließend folgte ein ritualisierter Wortwechsel, durch den beide Seiten bekräftigten, sie seien fest von ihrer Sicht überzeugt. Diese Aussage mussten sie dann im sogenannten Kalumnieneid bekräftigen, in dem sie schworen, die Gegenseite nicht lediglich durch eine Klage verunglimpfen zu wollen und sich aktiv und aufrichtig am Prozess zu beteiligen. Durch diese ritualisierte Interaktion wurden die Konfliktgegner im Idealfall auf die für den Prozess relevanten Sachverhalte festgelegt und zugleich auf das gemeinsame Projekt des Gerichtsverfahrens eingeschworen. Wenn die persönliche Präsenz hier wie auch in anderen Schritten des Verfahrens eine entscheidende Rolle spielte, ist es nicht verwunderlich, dass sich verschiedentlich Berichte finden, mit welchen Tricks der Versuch gemacht wurde, sich einer Zitation vor Gericht zu entziehen. Man versteckte sich im Haus, um Abwesenheit vorzutäuschen, schlug dem Gerichtsboten die Tür vor der Nase zu oder hinderte ihn auf andere Weise am Verlesen der Zitation.²² Auch im Falle des Gerichtsverfahrens

20 Michel FOUCAULT, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 2004 [zuerst Paris 1975]; vgl. auch Richard VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1985.

21 Massimo VALLERANI, Modelli processuali e riti sociali nelle città comunali. In: CHIFFOLEAU/MARTINES/PARAVICINI BAGLIANI, Riti e rituali, S. 115–140; vgl. auch ARLINGHAUS, Improvised Theater.

22 Vgl. etwa Reimund HERMES, Interkommunale Schiedsgerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert. Beobachtungen zu Verfahren und Schrifteinsatz anhand eines Konfliktbündels in Südpiemont. In: KELLER/BLATTMANN, Formen der Verschriftlichung.

bedeutete der oben geschilderte Verschriftlichungsprozess keineswegs eine Verdrängung mündlicher oder gestischer Vollzüge; vielmehr blieben die direkte Interaktion und die schriftgestützte Kommunikation aufs Engste miteinander verwoben.

3. Resümee

Zusammenfassend seien beide Paradigmen noch vor der Folie des modernen Verhältnisses zwischen pragmatischer Schriftlichkeit und öffentlicher Kommunikation diskutiert.²³ In der Moderne sind weite Bereiche politischen Handelns ganz auf die Basis schriftlicher Vollzüge gestellt worden. Sofern nicht neuerdings das Internet eingesetzt wird, steht der Bürger mit der öffentlichen Bürokratie meistens in Schriftverkehr, ohne persönlich in der Amtsstube erscheinen zu müssen oder auch die Sachbearbeiter überhaupt zu kennen. Etwas anders verhält es sich vor Gericht, wo die Präsenz verbindlich sein kann; zugleich hat sich in den Amtsroben der Richter, in feierlichen Eiden oder im Aufstehen aller Beteiligten zur Urteilsverkündung etwas von der säkularen Liturgie des vormodernen Verfahrens gehalten. Deutlicher noch steht vor Augen, wie Politik und Staatlichkeit in den Massenmedien inszeniert werden. Am Beispiel eines Vertrages zwischen zwei Staaten lässt sich das Verhältnis der Inszenierung zur Schrift besonders deutlich machen. Zwischenstaatliche Verträge sind häufig umfangreiche und komplexe Regelungen, die sich an älteren Verträgen ebenso orientieren wie an supranationalem Recht. Die Details der Vereinbarung werden aber in der medialen Vermittlung nur dann zum Thema gemacht, wenn einzelne Punkte besonders brisant sind, die zuvor umstritten waren oder weitreichende Konsequenzen haben. Was hingegen im Fernsehen immer zu sehen ist, ist das Unterschreiben der Verträge, der Austausch der Schriftstücke und ein anschließendes Händeschütteln zwischen den Vertragspartnern. Während die Unterschriften notwendig sind, handelt es sich bei den anderen Bestandteilen der Inszenierung lediglich um Akzidenzien, die der medialen Vermittlung geschuldet sind.²⁴ In diesem Sinne kann man festhalten, dass der eigentliche Gehalt, der rechtsverbindliche Akt dem Medium der Schrift anvertraut ist. Der Austausch der Schriftstücke und der Händedruck stellen hingegen eine Visualisierung dar, die lediglich der medialen Repräsentation dient. Die rechtliche Substanz und die Visualisierung

23 Unter dem Eindruck der wachsenden Bedeutung einer telegenen 'Imagepflege' werden zunehmend Aspekte der Inszenierung des Politischen thematisiert. Vgl. mit weiteren Hinweisen Herfried MÜNKLER, Die Theatralisierung der Politik. In: Josef FRÜCHTL/Jörg ZIMMERMANN (Hg.), Ästhetik der Inszenierung. Dimensionen eines künstlerischen, kulturellen und gesellschaftlichen Phänomens, Frankfurt a. M. 2001, S. 144–163

24 Das gilt zumindest für die außenpolitische Routine. Anders verhält es sich allerdings bei politisch hoch brisanten Gipfeltreffen, deren Zustandekommen selbst bereits das zentrale Ereignis darstellt, so die verschiedenen Treffen in Camp David oder Oslo im Zuge der Bemühungen, den Nahost-Konflikt zu entschärfen.

streben also auseinander. Trotz des repräsentativen Aufwandes liegt das Eigentliche allein in den Dokumenten begründet.

Hierin unterscheidet sich die moderne Praxis tendenziell von dem mittelalterlichen Verhältnis schriftgestützten Agierens zu öffentlicher Kommunikation. Durch den öffentlichen Amtseid des Podestà oder durch den Wechsel von Sprechakten und Eiden während der *litis contestatio* wurden neue soziale und juristische Bindungen begründet, die ohne diese Akte nicht bestehen konnten. Was während der Amtszeit eines Podestà oder während eines Gerichtsverfahrens an Schriftsätzen produziert wurde, bedurfte dieser performativen Grundlegung und Absicherung. Diese Feststellung bedeutet nicht, die Relevanz pragmatischen Schriftgebrauchs herunterzuspielen. Aber der Verschriftlichungsprozess des 12. und 13. Jahrhunderts war eben keine Modernisierung in dem Sinne, dass archaische Formen der Mündlichkeit und der körpergebundenen Kommunikation durch Schriftlichkeit ersetzt wurden. Vielmehr blieb pragmatische Schriftlichkeit in vielen Belangen auf eine performative Kultur bezogen, in der Wesentliches in der direkten Interaktion geschah. Wenn man daher von einer Rationalisierung, Bürokratisierung oder Verrechtlichung staatlichen Handelns in der italienischen Stadtkommune spricht, muss dabei berücksichtigt werden, dass die neuen Formen der Kommunikation nicht darin aufgehen, Vorläufer moderner Praktiken zu sein. Die politischen und administrativen Strukturen der Kommunen können seit dem 13. Jahrhundert nicht ohne Schrift gedacht werden und bleiben doch kontinuierlich auf direkte Interaktion verwiesen.

Christoph Dartmann, *Scrittura e comunicazione politica nei comuni italiani*

Il ruolo della comunicazione scritta è ritenuto sempre più un elemento determinante nella formazione delle strutture comunali delle città italiane. La qualità e la quantità degli atti espressi in forma scritta vissero, infatti, una svolta fondamentale durante l'età comunale. Partendo da questa considerazione, la relazione, approfondendo il significato della scrittura nella nascita e nel consolidarsi delle strutture comunali, si muoverà in due direzioni:

1. Il comune è legato dall'atto del suo nascere a una produzione scrittoria cospicua per l'orizzonte culturale del tempo. Negli atti giudiziari e nei contratti con altre strutture cittadine i comuni del secolo XII perpetuavano antichi modelli di documentazione scritta, dotati di *publica fides*. Con i codici statutari, organizzati per aree tematiche, iniziò a svilupparsi all'inizio del secolo XIII un autonomo sistema di atti, prodotti in forma scritta, che rispondeva alle sempre più diversificate esigenze della vita cittadina, differenziato in

redazioni preparatorie, accompagnatorie e stesure conclusive, fino al punto che la tradizione scrittoria e la diffusione di atti scritti divenne strumento portante dell'attività dei comuni e in generale della società cittadina.

2. Il significato della scrittura nella formazione di strutture comunali non si esaurisce nel quadro di un predominio burocratico basato su una sistematica di atti scritti: la sempre più radicata consuetudine scrittoria dev'essere messa in relazione piuttosto con un orizzonte culturale che si serviva della scrittura come elemento performante, in questo ben distinto dalle moderne strutture statali e amministrative. Passaggi significativi nella fase di avvio e di consolidamento del comune degli albori vennero attraversati anche senza mediazione scritta, o meglio vennero fissati per iscritto atti perfezionati compiutamente a livello orale. Anche il progressivo, rapido, affermarsi della "scritturalità" non mise in disparte la comunicazione orale e l'interazione diretta tra le parti, ed anzi si verificano frequenti intersezioni tra parlato, scritto e gesto.

In complesso voler indagare la funzione della scrittura per la formazione di strutture comunali significa affrontare il carattere duale della comunicazione comunale. Se da un lato la quantità dell'agire con e dentro la scrittura si espanse così rapidamente che il 'comune' dal secolo XIII in poi sarebbe stato impensabile senza l'uso della scrittura, d'altro canto gli atti altamente ritualizzati della comunicazione simbolica non persero la loro centralità e importanza. Infatti, scrittura e comunicazione del tipo *face-to-face* non si rapportarono in modo concorrenziale, ma agirono in una stretta dialettica fra di loro.